

**Akademischer Senat der  
Universität Bremen  
XXVIII/20. Sitzung, 23.06.2021**

**Beschluss-Nr. 9094**

**Themenfeld: Aufnahmeverfahren, Studienangebote, Anpassung von  
Prüfungsordnungen**

**hier: Neufassung der Qualitätsmanagement-Satzung**

Vorlage Nr. XXVIII/196

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat beschließt die Neufassung der Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen in der vorgelegten Form vorbehaltlich redaktioneller Anpassungen.

**Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.**

Abstimmungsergebnis: 19 : 0 : 1

Anlage: Vorlage

## Universität Bremen

---

bearbeitet von: Katharina Pechtold  
Bremen, den 07.06.2021  
Tel.: 218-60354  
E-Mail: pechtold@uni-bremen.de

### **Akademischer Senat**

Vorlage Nr. XXVIII/196  
Sitzung XXVIII/20  
am 23.06.2021

**Titel:** Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der  
Universität Bremen – Neufassung

**Antragsteller:in:** Herr Hoffmeister (Konrektor für Lehre und Studium)

**Berichterstatter:in:** Herr Prof. Hoffmeister, Frau Pechtold (Ref. 13)

**Beschlussantrag:** Der Akademische Senat beschließt die Neufassung der  
Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der  
Universität Bremen in der vorgelegten Form vorbehaltlich  
redaktioneller Anpassungen.

**Anlagen:** a) Entwurf: Neufassung der Satzung für  
Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität  
Bremen  
b) Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in  
Lehre und Studium der Universität Bremen v. 2015

# Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen

## Vom

Der Rektor der Universität Bremen hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem. GBl. S. 216) auf der Grundlage von § 69 Absatz 1 i.V.m. § 80 Absatz 1 BremHG und der Rechtsverordnung vom, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 23. Juni 2021 beschlossene Satzung für Qualitätsmanagement in Lehre und Studium der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## Inhalt

I.	Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten.....	2
§ 1.	Grundsätze .....	2
§ 2.	Geltungsbereich und Zuständigkeit.....	2
II.	Beteiligte.....	2
§ 3.	Rektorat .....	2
§ 4.	Fachbereiche .....	2
§ 5.	Lehrerinnen- und Lehrerbildung .....	3
§ 6.	Widerspruchskommission.....	3
§ 7.	Qualitätsmanagement-Beirat.....	3
III.	Instrumente.....	4
§ 8.	Datengestütztes Monitoring.....	4
§ 9.	Studierendenbefragungen .....	4
§ 10.	Weitere Befragungen.....	4
§ 11.	Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation .....	4
§ 12.	Berichte.....	4
§ 13.	Qualitätsmanagement-Portal (QM-Portal).....	5
IV.	Regelverfahren .....	5
§ 14.	Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen.....	5
§ 15.	Einrichtung von Studiengängen.....	5
§ 16.	Änderung von Studiengängen .....	6
§ 17.	Schließung von Studiengängen.....	6
§ 18.	Akkreditierung/ Programmevaluation .....	6
§ 19.	Widerspruchsverfahren .....	7
§ 20.	Sonstige Zuständigkeiten .....	7
V.	Abschließende Regelungen .....	7
§ 21.	Datenschutz.....	7
§ 22.	Inkrafttreten.....	8

## I. Ziele, Grundsätze und Zuständigkeiten

### § 1. Grundsätze

- (1) Die Universität Bremen richtet gemäß § 69 BremHG ein Qualitätsmanagementsystem für Lehre und Studium ein.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem ist ausgerichtet auf die im Leitbild für Lehre und Studium formulierten Leitziele, bezweckt die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Strukturen und Prozesse und sichert die Ergebnisqualität in Studium und Lehre.
- (3) Das Qualitätsmanagement für Lehre und Studium schränkt die verfassungsmäßig garantierte Freiheit von Forschung und Lehre nicht ein.
- (4) Die Formulierung von Zielen für die Studiengangsplanung erfolgt innerhalb der Universität Bremen in Abstimmung zwischen Studiengängen, Fachbereichen und Rektorat. Die strategische Zielsetzung der Universität Bremen erfolgt in Abstimmung mit der Wissenschaftsplanung des Landes.
- (5) Das Qualitätsmanagement berücksichtigt und unterstützt gleichstellungs- und diversitätsgerechte Rahmenbedingungen sowie den Aspekt der Barrierefreiheit in allen Prozessen und Strukturen von Lehre und Studium. Die im Rahmen des Qualitätsmanagements durchgeführten Qualitätsentwicklungsverfahren sind dabei gleichstellungsorientiert durchzuführen.
- (6) Die Fachbereiche gestalten die Leitziele fachspezifisch aus und integrieren diese in die Curricula ihrer Studiengänge. Dabei finden auch Rahmenbedingungen wie die Standards der KMK und der Fächer und Fachgesellschaften Berücksichtigung.

### § 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung gestaltet die Vorgaben des § 69 BremHG für alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge der Universität.
- (2) Die Fachbereiche sind für ihr Qualitätsmanagement zuständig. Um die fächerkulturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, entwickeln alle Fachbereiche basierend auf dieser Satzung eigene Qualitätskreisläufe. Diese werden in den Fachbereichsräten beschlossen. Mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge bestimmt die verwaltungsseitige Betreuung eines Studiengangs oder Teilstudiengangs die Verantwortlichkeit eines Fachbereichs für das Qualitätsmanagement. Besonderheiten von Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Fachbereichen kann ein separates Kooperationskonzept regeln. Hierzu schließen die betroffenen Dekanate eine Vereinbarung.
- (3) Weiterbildende Studiengänge werden einem Fachbereich zugeordnet.
- (4) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) ist für das fachübergreifende Qualitätsmanagement im Lehramt zuständig.
- (5) Die Akademie für Weiterbildung unterstützt die Fachbereiche bei der Qualitätssicherung der weiterbildenden Studiengänge.

## II. Beteiligte

### § 3. Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet nach § 69 Absatz 2 Satz 1 BremHG über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems. Dieses wird mit dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche abgestimmt. Die Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der im BremHG vorgegebenen Rollen.
- (2) Das Rektorat akkreditiert Studiengänge, gegebenenfalls unter Auflagen für die Fachbereiche und/oder mit Empfehlungen.
- (3) Die zentralen Frauenbeauftragten sind an den Prozessen beteiligt.

### § 4. Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche verantworten ihr Qualitätsmanagementsystem und entwickeln es weiter. Dabei überprüfen sie die Qualitätskreisläufe mindestens einmal jährlich und passen sie, sofern

erforderlich, an. Sie setzen die Akkreditierungsaufgaben des Rektorats um und erwägen die Empfehlungen der externen Fachgutachtenden und des Rektorats.

- (2) Der Fachbereichsrat beschließt im Rahmen der gesamtuniversitären Regelungen über die Qualitätskreisläufe für den jeweiligen Fachbereich.
- (3) Die dezentralen Frauenbeauftragten sind an den Prozessen beteiligt.
- (4) Studierende beteiligen sich an der Umsetzung der Qualitätskreisläufe.
- (5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ergreift im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Qualitätskreislaufs.
- (6) Die Studienzentren unterstützen die Fachbereiche in der Umsetzung des Qualitätsmanagements.

#### § 5. Lehrerinnen- und Lehrerbildung

- (1) Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird als eine fachbereichsübergreifend zu gestaltende Aufgabe verstanden.
- (2) Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung ist gemäß § 68 a Satz 3 BremHG für die Qualitätssicherung und für das Qualitätsmanagement der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung sowie für die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente zuständig.
- (3) Dieses Qualitätsmanagement betrifft die lehramtsspezifischen Fragen. Es baut auf dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche auf und ist mit diesen abzustimmen. §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Das Zentrum koordiniert in Abstimmung mit den Fachbereichen den Qualitätskreislauf Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Es erstellt einen jährlichen Bericht zur Qualität des Lehramtsstudiums an das Rektorat, welcher auch den Dekanaten der lehrerinnen- und lehrerbildenden Fachbereiche zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Schließung von Lehramtsstudiengängen übernimmt das ZfLB eine fachbereichsübergreifende unterstützende und koordinierende Funktion.
- (6) Das ZfLB nimmt im Akkreditierungsverfahren Stellung zur Einhaltung der lehramtsspezifischen Rahmenvorgaben.

#### § 6. Widerspruchskommission

- (1) Als Widerspruchskommission und unabhängige Beschwerdestelle fungiert gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung vom 18. April 2018 eine Kommission aus vier Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen sowie zwei Studierendenvertreterinnen bzw. –vertretern sowie jeweils zwei Stellvertreterinnen und –vertretern. Die Mitglieder der Kommission gelten als befangen und lassen sich vertreten, wenn die Beschwerde einen Studiengang ihres eigenen Fachbereichs betrifft. Eine Mehrheit der Hochschullehrenden muss gewährleistet sein.
- (2) Die Kommission wird durch den Akademischen Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren aus der Statusgruppe der Hochschullehrenden gewählt. Die Studierendenvertreterinnen oder –vertreter können jährlich neu gewählt werden.

#### § 7. Qualitätsmanagement-Beirat

- (1) Der Qualitätsmanagement-Beirat berät das Rektorat in Fragen des zentralen Qualitätsmanagements.
- (2) Der Beirat wird vom Rektorat für fünf Jahre bestellt und tagt mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Beirat setzt sich aus mindestens fünf externen Personen zusammen, die über Leitungserfahrung im Hochschulbereich, relevante außeruniversitäre Berufspraxis sowie Gleichstellungs- und Diversitätskompetenz verfügen. Studierende können beteiligt werden. Die Senatorische Behörde, Abteilung Wissenschaft kann eine Vertreterin oder einen Vertreter als Gast entsenden.
- (4) Den Vorsitz übernimmt der Konrektor oder die Konrektorin für Lehre und Studium.

### III. Instrumente

#### § 8. Datengestütztes Monitoring

- (1) Die Universität Bremen führt mehrmals jährlich ein datengestütztes, kohortenbasiertes Studienerfolgsmonitoring durch, um Informationen zu den Studienverläufen zu gewinnen. Das betrifft insbesondere den Fach- und Hochschulwechsel, den Erwerb von Leistungspunkten, den Prüfungserfolg, Studienzzeit sowie Studienabbrüche. Das Monitoring erfolgt geschlechterdifferenziert.
- (2) Ergebnisse werden den Fachbereichen und dem ZfLB in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- (3) Anlassbezogen können universitäre Gremien Sonderauswertungen anfordern.

#### § 9. Studierendenbefragungen

- (1) Die Universität Bremen führt in regelmäßigen Abständen Studierendenbefragungen auf Studiengangsebene durch, um die Studierbarkeit der Studiengänge zu überprüfen.
- (2) Für die Befragungen gibt es einen mit den Fachbereichen abgestimmten Fragenkatalog, der durch einen fachspezifischen Kern sowie lehramtsspezifische Fragen ergänzt wird. Der Fragenkatalog wird durch das Rektorat beschlossen. Der Fragenkatalog beinhaltet gleichstellungs- und diversitätsrelevante Items. Bei der Wahl der Fragestellungen ist darauf zu achten, dass keine Merkmale erhoben werden, die Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmende der Befragungen möglich machen.
- (3) Die Befragungen sind möglichst getrennt nach Studiengängen auszuwerten. Ein Studiengang wird dabei bestimmt durch die Kombination von Studienfach/ Studienfächern und angestrebtem Abschluss. Die Befragungsergebnisse werden dem Dekanat sowie den Studiengangsverantwortlichen gemäß §4 Abs. 5 zur Verfügung gestellt an deren Fachbereich der Studiengang organisatorisch verortet ist.
- (4) Das ZfLB wertet in Abstimmung mit den Fachbereichen die Ergebnisse für die fachbereichsübergreifenden Aspekte des Lehramtsstudiums aus. Diese fließen in den jährlichen Qualitätsbericht Lehrerinnen- und Lehrerbildung des ZfLB ein.

#### § 10. Weitere Befragungen

- (1) Es werden regelmäßig Absolventinnen und Absolventen - und Lehrendenbefragungen durchgeführt sowie die Unterstützungsprozesse in Lehre und Studium evaluiert. Anlassbezogen können sowohl gesamtuniversitär als auch in den Fachbereichen weitere zielgruppenspezifische Befragungen durchgeführt werden. Über die Durchführung weiterer gesamtuniversitärer Befragungen entscheidet das Rektorat, bzw. in den Fachbereichen das jeweilige Dekanat.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Teilnahme an überregionalen Befragungen zu Lehre und Studium durch externe Stellen. Ebenso kann das Dekanat für den Fachbereich die Teilnahme an einer derartigen Befragung beschließen.
- (3) Fachbereiche, die nicht am CHE Ranking teilnehmen, müssen ein adäquates alternatives Verfahren durchlaufen.

#### § 11. Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Studium und Lehre werden regelmäßig auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichs evaluiert. Diese Evaluation kann einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Studienabschnitte betreffen.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen sind so zu protokollieren, dass sie in die Qualitätskreisläufe einfließen. Neben den Lehrenden erhalten auch die Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekane sowie die Studiengangsverantwortlichen nach § 4 Abs. 5 die Ergebnisse.
- (3) Für die Evaluation fachbereichsübergreifender Studiengänge, Module sowie Veranstaltungen ist derjenige Fachbereich zuständig, dem diese organisatorisch zugeordnet sind. Die Evaluation ist mit den anderen betroffenen Fachbereichen abzustimmen. Diesen sind die Auswertungen der Evaluationsergebnisse zu übermitteln.

#### § 12. Berichte

- (1) Die Fachbereiche berichten dem Rektorat jährlich gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BremHG schriftlich über das Qualitätsmanagement.

- (2) Fachbereiche mit Lehramtsstudiengängen integrieren in ihren Qualitätsbericht lehramtsspezifische Fragestellungen, die im Rahmen des Qualitätskreislaufs der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zwischen den Fachbereichen und dem ZfLB abgesprochen werden. Hierbei erfahren die Dekanate Unterstützung durch das ZfLB.
- (3) Zwischen dem Rektorat und den Dekanaten finden in der Regel alle zwei Jahre Perspektivgespräche statt, die auch Lehre und Studium thematisieren.
- (4) Der Konrektor für Lehre und Studium kann in den Jahren ohne Perspektivgespräch Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate, Studienzentren und Studierenden zu Gesprächen über das Qualitätsmanagement einladen.
- (5) Das Rektorat berichtet dem Akademischen Senat und der für Wissenschaft zuständigen Senatorischen Behörde jährlich über das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement.

### § 13. Qualitätsmanagement–Portal (QM-Portal)

- (1) Die Universitätsverwaltung richtet ein Qualitätsmanagement-Portal ein. In ihm werden Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Schließung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 Bremische Verordnung zum Studienakkreditierungsvertrag beschrieben sowie die Ergebnisse der zentralen Befragungen und der Programmevaluationen der Studiengänge veröffentlicht.
- (2) Den Fachbereichen steht das Portal für eigene Informationen zum Qualitätsmanagement offen.

## IV. Regelverfahren

### § 14. Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen

- (1) Die Initiative zur Einrichtung, Änderung und Schließung geht im Regelfall vom Fachbereich aus. Ein Anstoß kann auch von außen kommen. Eine Ressourceneinschätzung unter Berücksichtigung der Fachbereichsgesamtplanung liegt der Studiengangsplanung zugrunde.
- (2) Die Umsetzung von Verfahren zur Einrichtung, Änderung und Schließung von Studiengängen folgt den ordnungsgemäß veröffentlichten Prozessen und Fristen (§19 - QM-Portal). Die Fachbereiche erhalten für die einzelnen Umsetzungsschritte durch das Referat Lehre und Studium individualisierte Zeitabläufe. In lehrerbildenden Studiengängen erfolgt eine Abstimmung zwischen den beteiligten Fachbereichen und dem ZfLB; in weiterbildenden Studiengängen mit der Akademie für Weiterbildung.

### § 15. Einrichtung von Studiengängen

- (1) Das Planungsvorhaben zur Einrichtung eines Studiengangs wird durch den Beschluss eines Fachbereichsrates und die Ressourceneinschätzung der Dekanin oder des Dekans initiiert und dem Rektorat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt. Das Rektorat beschließt die Fortführung der Planung und einen möglichen Starttermin für den Studiengang.
- (2) Bei Planungen zu interdisziplinären Studiengängen, an denen verschiedene Fachbereiche beteiligt sind, ist bereits frühzeitig ein Planungsgremium zu gründen, um die fachliche Abstimmung zwischen den Fachbereichen sicherzustellen. Im Fall von Lehramtsstudiengängen ist das ZfLB einzubeziehen.
- (3) Der verantwortliche Fachbereich organisiert gemäß §15 eine externe Begutachtung und stellt sicher, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen begutachtet werden können.
- (4) Das Rektorat akkreditiert den geplanten Studiengang, ggf. mit Auflagen auf Basis der Einschätzung aus der externen Begutachtung.
- (5) Der Akademische Senat beschließt die Einrichtung des akkreditierten Studiengangs. Das Rektorat überprüft die Erfüllung von Auflagen. Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen ist der Akademische Senat rechtzeitig über die Erfüllung der Auflagen in Kenntnis zu setzen. Stellt das Rektorat die Nichterfüllung von Auflagen fest, ist der Akademische Senat erneut zu befassen.
- (6) Die für Wissenschaft zuständige Senatorische Behörde stimmt der Einrichtung zu.

## § 16. Änderung von Studiengängen

- (1) Änderungen im Curriculum werden durch den Fachbereichsrat beschlossen. Wesentliche Änderungen werden darüber hinaus durch das Rektorat beauftragt und in der Regel im Akademischen Senat entschieden.
- (2) Auswirkungen auf Kooperationsstudiengänge oder sonstige Kooperationen im Rahmen gemeinsam genutzter Module sind zu berücksichtigen.
- (3) Wesentliche Änderungen betreffen die Zielgruppen und das Studienangebot.  
Dazu zählen z.B.:
  - Titeländerung;
  - Veränderung der Studiendauer;
  - umfassende Änderung der Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Je nach Umfang der wesentlichen Änderungen kann eine vorgezogene Programmevaluation und Akkreditierung notwendig sein.

## § 17. Schließung von Studiengängen

- (1) Rektorat und Dekanat können die Einleitung von Prüfverfahren zur Schließung von Studiengängen vereinbaren. Hierüber sind die betroffenen Fachbereichsräte durch die Dekanate rechtzeitig zu informieren.
- (2) Anlässe für die Einleitung von Prüfverfahren zur Schließung sind:
  - Zielveränderungen durch die Hochschulplanung des Landes;
  - Strategieänderung der Universität
  - Profiländerung des Fachbereichs einschließlich wissenschaftlicher Entwicklungen
  - Veränderungen in der Personalkapazität (z.B. Wegfall von Professuren/Wegfall von Kooperationspartnern)
  - Dauerhaftes Nichterreichen von bei Studiengangseinrichtung und in den Perspektivgesprächen vereinbarten Zielzahlen
  - Defizite in der Studierbarkeit des Studiengangs
  - Verweigerung der Akkreditierung
- (3) Wird die Schließung eines Studiengangs durch den Fachbereichsrat und das Rektorat initiiert, folgt dessen Nullsetzung durch das Rektorat zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Akademische Senat entscheidet über die Schließung. Dieser Beschluss ist durch die für Wissenschaft zuständige Behörde zu bestätigen.

## § 18. Akkreditierung/ Programmevaluation

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge werden mindestens alle acht Jahre durch externe Gutachtende evaluiert.
- (2) Dies erfolgt durch eine interne Programmevaluation oder eine externe Akkreditierung durch eine zu diesem Zweck zugelassene Akkreditierungsagentur. Das positive Ergebnis einer externen Programmakkreditierung wird dem universitätsinternen Verfahren der Programmevaluation gleichgestellt.
- (3) Die Fachbereiche können dafür eigene Verfahren entwickeln. Externe Expertinnen und Experten sind zu beteiligen. Zu berücksichtigen sind:
  - die European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) in der jeweils gültigen Fassung;
  - sowie die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung und die vom Akkreditierungsrat erstellten Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Fachbereich stellt sicher, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen beurteilt werden können. Zu beteiligen sind mindestens vier externe Expertinnen und Experten: zwei Hochschullehrende, eine Berufspraxisvertreterin oder ein Berufspraxisvertreter sowie eine Studentin oder ein Student.
- (5) An den Begutachtungsverfahren für reglementierte Studiengänge sind die fachlich zuständigen Senatorischen Behörden zu beteiligen.
- (6) Die Programmevaluation von Kombinationsstudiengängen erfolgt in der Regel auf Ebene der Teilstudiengänge durch den verantwortlichen Fachbereich. Die Studierbarkeit der schulischen und außerschulischen Kombinationsstudiengänge wird regelhaft für alle möglichen Kombinationen



durch das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement sichergestellt. Die Akkreditierungsfrist der Kombinationsstudiengänge entspricht der Frist der Systemakkreditierung. Die Akkreditierungsfristen der Teilstudiengänge können davon abweichen.

- (7) Die Programmevaluation von Kooperationsstudiengängen zwischen mehreren Fachbereichen wird durch den Fachbereich organisiert, der den Studiengang verwaltet. Inhalte und Verfahren sind dabei zwischen den Fachbereichen abzustimmen.
- (8) Die Organisation und Koordination der Programmevaluationen von lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen wird durch das ZfLB unterstützt.

#### § 19. Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die vom Rektorat im Rahmen von Akkreditierungsverfahren getroffenen Entscheidungen können die für den Studiengang zuständigen Fachbereiche Widerspruch erheben.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich spätestens vier Wochen nach Eingang des Beschlusses im Rektorat einzureichen. Er kann sich gegen die im Rahmen der Einrichtung, Änderung und Schließung getroffenen Rektoratsbeschlüsse richten.
- (3) Die Mitglieder der Widerspruchskommission sprechen eine Empfehlung zum Umgang mit dem Einspruch aus und begründen diese Empfehlung schriftlich. Ihrer Empfehlung liegen die hochschulinternen und -externen rechtlichen Rahmenvorgaben zur Einrichtung, Änderung und Schließung sowie zur Gestaltung von Studiengängen zugrunde.
- (4) Das Votum der Widerspruchskommission erhalten sowohl das Rektorat als auch das Dekanat des betroffenen Fachbereichs/ der betroffenen Fachbereiche.
- (5) Das Rektorat überprüft auf Grundlage dieser Empfehlung seine vorangegangene Entscheidung. Folgt es einer zugunsten des betroffenen Fachbereichs ausgefallenen Empfehlung nicht, muss es diese Entscheidung dem Fachbereich gegenüber schriftlich begründen. Das universitätsinterne Verfahren ist mit der Entscheidung des Rektorats abgeschlossen.
- (6) Dem Fachbereich steht es in diesem Fall frei, eine externe Programmakkreditierung durchzuführen. Bei einer positiven Akkreditierung wird die Einrichtung weiterverfolgt und dem Akademischen Senat ein Einrichtungsbeschluss vorgelegt.

#### § 20. Sonstige Zuständigkeiten

- (1) Die Fachbereiche dokumentieren den Qualitätskreislauf.
- (2) Für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge übernimmt das ZfLB in Abstimmung mit den Fachbereichen die Dokumentation der fachbereichsübergreifenden Informationen entsprechend.

## V. Abschließende Regelungen

#### § 21. Datenschutz

- (1) Die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Anwendung. Die Daten werden auf Grundlage von § 69 i.V.m. § 11 BremHG erhoben.
- (2) Für die in den §§ 11 bis 14 dieser Satzung geregelten Verfahren der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung sind jeweils einzelne Datenschutzkonzepte zu erstellen, die mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Universität Bremen abzustimmen sind.
- (3) Personen, die gemäß dieser Satzung an der Erhebung und Verarbeitung von Daten beteiligt sind, werden verpflichtet, diese zu keinem anderen als dem in der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden vernichtet, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten, die gemäß der § 11 bis 14 dieser Satzung erhoben werden, ist die Anonymität der Studierenden zu gewährleisten.

§ 22. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen vom 16.12.2015 außer Kraft.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen

# Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen

vom 16.12.2015

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16.12.2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl.) S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem. GBl. S. 141) die auf Grund von § 69 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat am 16.12.2015 beschlossene Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

## Inhalt

I.	Übergreifende Regelungen .....	2
§ 1.	Grundsätze .....	2
§ 2.	Geltungsbereich und Zuständigkeit .....	2
II.	Organe und Beteiligte .....	2
§ 3.	Rektorat.....	2
§ 4.	Fachbereiche .....	3
§ 5.	Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung .....	3
§ 6.	Qualitätsmanagement-Beirat.....	3
§ 7.	Studierendenschaft .....	4
III.	Qualitätssicherungsinstrumente .....	4
§ 8.	Berichte .....	4
§ 9.	Programmevaluation.....	4
§ 10.	Studierendenbefragungen .....	4
§ 11.	Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation.....	5
§ 12.	Weitere Befragungen .....	5
§ 13.	Datengestütztes Monitoring .....	5
IV.	Dokumentation .....	5
§ 14.	Qualitätsmanagement-Handbuch und -Portal.....	5
§ 15.	Sonstige Zuständigkeiten .....	6
V.	Datenschutz.....	6
§ 16.	Datenschutz.....	6
VI.	Inkrafttreten .....	6
§ 17.	Inkrafttreten.....	6

# I. Übergreifende Regelungen

## § 1. Grundsätze

- (1) Das Bremische Hochschulgesetz verpflichtet die Hochschulen gemäß § 69 BremHG, Qualitätssicherungsinstrumente in den Bereichen von Studium, Prüfungen und Lehre zu entwickeln.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem an der Universität Bremen bezweckt eine hohe Qualität von Lehre und Studium. Die Qualität von Lehre und Studium hängt von den Lehrinhalten und -methoden ab, denen die Lehrstrukturen und -prozesse dienen.
- (3) Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre greift nicht in die Freiheit für Forschung und Lehre ein.
- (4) Anonyme Befragungen und Evaluationen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer erlauben.
- (5) Ziele und Inhalte des Studiums werden aus den Fachbereichen heraus definiert, unter Berücksichtigung von Rahmenbedingungen wie den Standards der KMK und der Fächer und Fachgesellschaften.
- (6) Fachbereichsübergreifende Gemeinsamkeiten und Herausforderungen werden in einem hochschulweiten Austausch zwischen Fachbereichen und der Universitätsleitung identifiziert und gemeinsam gelöst sowie eine gesamtuniversitäre Lehrprofil entwickelt. Dieses wird dann auf Fachbereichsebene ausgestaltet.
- (7) Lehrende, Studierende, sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und relevante externe Expertinnen und Experten werden an der Qualitätssicherung auf allen Ebenen angemessen beteiligt.

## § 2. Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung gilt nach §69 BremHG für alle Einheiten der Universität, die Lehrveranstaltungen anbieten. Erfasst sind alle grundständigen und weiterführenden Studiengänge.
- (2) Um die fächerkulturellen Besonderheiten zu berücksichtigen, entwickeln alle Fachbereiche basierend auf dieser Satzung eigene Qualitätskreisläufe. Diese werden in den Fachbereichsräten beschlossen.
- (3) Das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ist für das Qualitätsmanagement der Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung zuständig.
- (4) Die Akademie für Weiterbildung unterstützt die Fachbereiche bei der Qualitätssicherung der weiterbildenden Studiengänge.

# II. Organe und Beteiligte

## § 3. Rektorat

- (1) Das Rektorat entscheidet nach §69 Absatz 2 Satz 1 BremHG über Vorgaben zur Struktur und Organisation sowie zum Ablauf des Qualitätsmanagementsystems.
- (2) Das Rektorat richtet ein zentrales Qualitätsmanagement ein. Dieses wird mit dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche abgestimmt. Dazu kann der Konrektor für Lehre und Studium Arbeitsgruppen einberufen, deren Zusammensetzung die unterschiedlichen Fachkulturen und Statusgruppen der Universität Bremen berücksichtigt und einen angemessenen Geschlechterproporz widerspiegelt.
- (3) Das Rektorat ist für die Akkreditierung von Studiengängen zuständig. Im Falle einer kritischen Be-

gutachtung ergreift der Fachbereich Maßnahmen, um die Studienqualität nachhaltig sicherzustellen.

- (4) Das Rektorat berichtet dem Akademischen Senat jährlich über das gesamtuniversitäre Qualitätsmanagement.

#### **§ 4. Fachbereiche**

- (1) Die Fachbereiche richten ein Qualitätsmanagement ein, über dessen Ausgestaltung sie selbständig entscheiden. Dabei sind die Qualitätskreisläufe regelmäßig zu überprüfen und, sofern erforderlich, anzupassen.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt gemäß § 87 Satz 1 Nr. 6 BremHG im Rahmen der gesamtuniversitären Regelungen über die Qualitätskreisläufe für den jeweiligen Fachbereich.
- (3) Die Studierenden sind durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter zu beteiligen. Ebenso können externe Fachkolleginnen und -kollegen beteiligt werden.
- (4) Die zuständige Dekanin/ der zuständige Dekan sorgt im Einvernehmen mit der Studiendekanin/ dem Studiendekan für die Umsetzung des Qualitätsmanagements und kann dies an Studiengangverantwortliche übertragen. Die Studiendekane und –dekaninnen fungieren als QM-Beauftragte.
- (5) Die Studienzentren und äquivalente Einrichtungen unterstützen die Fachbereiche in der Umsetzung des Qualitätsmanagements.

#### **§ 5. Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung**

- (1) Lehrerbildung und Lehrerinnenbildung wird als eine fachbereichsübergreifend zu gestaltende Aufgabe verstanden.
- (2) Das Zentrum für Lehrerbildung ist gemäß §68 a Satz 3 BremHG für die Qualitätssicherung und für das Qualitätsmanagement der Lehrer-/ Lehrerinnenausbildung sowie für die dazu erforderliche Umsetzung fachbereichsübergreifender Maßnahmen und Instrumente zuständig.
- (3) Dieses Qualitätsmanagement betrifft die lehramtsspezifischen Fragen. Es baut auf dem Qualitätsmanagement der Fachbereiche auf und ist mit diesen abzustimmen. §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Das Zentrum koordiniert in Abstimmung mit den Fachbereichen den Qualitätskreislauf Lehrer-/Lehrerinnenbildung. Es erstellt einen jährlichen Bericht zur Qualität des Lehramtsstudiums an das Rektorat, welcher auch den Dekanaten der lehrerbildenden Fachbereiche zur Verfügung gestellt wird.

#### **§ 6. Qualitätsmanagement-Beirat**

- (1) Der Qualitätsmanagement-Beirat berät das Rektorat in Fragen des zentralen Qualitätsmanagements.
- (2) Der Beirat wird vom Rektorat für fünf Jahre bestellt und tagt mindestens einmal jährlich. Die Bestellung erfolgt in enger Abstimmung mit den Fachbereichen.
- (3) Der Beirat setzt sich aus mindestens fünf externen Expertinnen und Experten zusammen, von denen drei über Leitungserfahrung im Hochschulbereich verfügen, einem Mitglied aus der Berufspraxis sowie einem studentischen Mitglied. Die Senatorische Behörde, Abteilung Wissenschaft kann einen Vertreter oder eine Vertreterin als Gast entsenden.
- (4) Der Konrektor bzw. die Konrektorin für Lehre und Studium ist Vorsitzende/r des Beirats, leitet die Sitzungen und berichtet darüber im Akademischen Senat.

## § 7. Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft beteiligt sich im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 45 Abs. 2 BremHG in Verbindung mit der „Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Bremen“ an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Universität Bremen, zu denen auch die Umsetzung eines gesamtuniversitären Qualitätsmanagements in Lehre und Studium gehört.
- (2) Die Form der Beteiligung der Studierenden in den Fachbereichen wird durch die Fachbereiche konkretisiert.

## III. Qualitätssicherungsinstrumente

### § 8. Berichte

- (1) Die Dekaninnen/ Dekane im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen/ -dekanen berichten dem Rektorat jährlich gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 BremHG schriftlich über das Qualitätsmanagement.
- (2) Fachbereiche mit Lehramtsstudiengängen integrieren in ihren Qualitätsbericht lehramtsspezifische Fragestellungen, die im Rahmen des Qualitätskreislaufs der Lehrer-/Lehrerinnenbildung zwischen den Fachbereichen und dem ZfL abgesprochen werden. Hierbei erfahren die Dekanate Unterstützung durch das ZfL.
- (3) Zwischen dem Rektorat und den Dekanaten finden in der Regel alle zwei Jahre Perspektivgespräche statt, die auch Lehre und Studium thematisieren.
- (4) Der Konrektor für Lehre und Studium kann in den Jahren ohne Perspektivgespräch Vertreterinnen und Vertreter der Dekanate, Studienzentren und Studierenden zu Gesprächen über das Qualitätsmanagement einladen.
- (5) Das Rektorat berichtet dem Senator bzw. der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz gem. § 69 Absatz 3 Satz 3 BremHG über die Qualität von Lehre und Studium. Dies erfolgt auch auf der Grundlage der Dekanats-Berichte.

### § 9. Programmevaluation

- (1) Bachelor- und Masterstudiengänge werden mindestens alle sieben Jahre extern evaluiert.
- (2) Die Fachbereiche können dafür eigene Verfahren entwickeln. Externe Expertinnen und Experten sind zu beteiligen. Zu berücksichtigen sind:
  - die European Standards and Guidelines for Quality Assurance (ESG) in der jeweils gültigen Fassung
  - die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 bzw. in der jeweils gültigen Fassung
  - sowie die vom Akkreditierungsrat erstellten Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 10. Studierendenbefragungen

- (1) Die Universität Bremen führt in regelmäßigen Abständen Studierendenbefragungen auf Studiengangsebene durch, um die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen.
- (2) Diese sind möglichst getrennt nach Studiengängen auszuwerten. Ein Studiengang wird dabei bestimmt durch die Kombination von Studienfach/ Studienfächern und angestrebtem Abschluss. Die Befragungsergebnisse werden dem Dekanat sowie den Studiengangsverantwortlichen nach §4 Abs.4

zur Verfügung gestellt an deren Fachbereich der Studiengang organisatorisch verortet ist.

- (3) Für die Befragungen gibt es einen mit den Fachbereichen abgestimmten Fragenkatalog, der durch einen fachspezifischen Kern sowie lehramtspezifische Fragen ergänzt wird. Der Fragenkatalog wird durch das Rektorat beschlossen. Bei der Wahl der Fragestellungen ist darauf zu achten, dass keine Merkmale erhoben werden, die Rückschlüsse auf einzelne Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Befragungen möglich machen.
- (4) Das ZFL wertet in Abstimmung mit den Fachbereichen die Ergebnisse für die fachbereichsübergreifenden Aspekte des Lehramtsstudiums aus.

#### **§ 11. Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation**

- (1) Studium und Lehre werden regelmäßig auf Beschluss des jeweiligen Fachbereichs evaluiert. Diese Evaluation kann einzelne Lehrveranstaltungen, Module und Studienabschnitte betreffen.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluationen sind so zu protokollieren, dass sie in die Qualitätskreisläufe einfließen. Neben den Lehrenden erhalten auch die Dekaninnen und Dekane, Studiendekaninnen und -dekane sowie die Studiengangsverantwortlichen nach § 4 Abs. 4 die Ergebnisse.
- (3) Für die Evaluation fachbereichsübergreifender Studiengänge, Module sowie Veranstaltungen ist derjenige Fachbereich zuständig, dem diese organisatorisch zugeordnet sind. Die Evaluation ist mit den anderen betroffenen Fachbereichen abzustimmen. Diesen sind die Auswertungen der Evaluationsergebnisse zu übermitteln.

#### **§ 12. Weitere Befragungen**

- (1) Es werden regelmäßig Absolventen/ Absolventinnen - und Lehrendenbefragungen durchgeführt sowie die Unterstützungsprozesse in Lehre und Studium evaluiert. Anlassbezogen können sowohl gesamtuniversitär als auch in den Fachbereichen weitere zielgruppenspezifische Befragungen durchgeführt werden.
- (2) Das Rektorat entscheidet über die Teilnahme an überregionalen Befragungen zu Lehre und Studium durch externe Stellen. Ebenso kann ein Fachbereich die Teilnahme an einer derartigen Befragung beschließen.

#### **§ 13. Datengestütztes Monitoring**

- (1) Die Universität Bremen führt regelmäßig ein datengestütztes Studienerfolgsmonitoring durch, um Informationen zu den Studienverläufen zu gewinnen. Das betrifft insbesondere den Fach- und Hochschulwechsel, den Erwerb von Leistungspunkten, den Prüfungserfolg, Studienzeitverzögerungen sowie Studienabbrüche.
- (2) Ergebnisse werden den Fachbereichen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

### **IV. Dokumentation**

#### **§ 14. Qualitätsmanagement-Handbuch und -Portal**

- (1) Das Rektorat gibt ein Qualitätsmanagement-Handbuch heraus. Es beschreibt das zentrale Qualitätsmanagement sowie die Grundzüge des Qualitätsmanagements der Fachbereiche.
- (2) Die Universitätsverwaltung richtet ein Qualitätsmanagement-Portal ein. In ihm werden das Qualitätsmanagement-Handbuch, Kernprozesse in Lehre und Studium sowie die Ergebnisse der zentralen Befragungen veröffentlicht.

(3) Den Fachbereichen steht das Portal für eigene Informationen zum Qualitätsmanagement offen.

#### § 15. Sonstige Zuständigkeiten

- (1) Die Fachbereiche dokumentieren den Qualitätskreislauf.
- (2) Für lehrerbildende Studiengänge übernimmt das ZFL in Abstimmung mit den Fachbereichen die Dokumentation der fachbereichsübergreifenden Informationen entsprechend.

### V. Datenschutz

#### § 16. Datenschutz

- (1) Die Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes vom 02.07.2013 sowie die Satzung der Universität Bremen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten vom 19.05.2010 finden Anwendung. Die Daten werden auf Grundlage von § 69 iVm. § 11 BremHG erhoben.
- (2) Für die in den §§ 11 bis 14 dieser Satzung geregelten Verfahren der Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung sind jeweils einzelne Datenschutzkonzepte zu erstellen, die mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Universität Bremen abzustimmen sind.
- (3) Personen, die gemäß dieser Satzung an der Erhebung und Verarbeitung von Daten beteiligt sind, werden gemäß § 6 BremDSG verpflichtet, diese zu keinem anderen als dem in der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen beschriebenen Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Die nach dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten werden vernichtet, sobald ihre Kenntnisse zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten, die gemäß der § 11 bis 14 dieser Satzung erhoben werden, ist die Anonymität der Studierenden zu gewährleisten.

### VI. Inkrafttreten

#### § 17. Inkrafttreten

Die *Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen* tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Ordnung für ein Qualitätsmanagement für Lehre und Studium der Universität Bremen* vom 27.05.2009 außer Kraft.

Bremen, den 16.12.2015



Der Rektor